

Fernwärme der Gemeinde Feichten an der Alz

Preisblatt

Gültig ab dem 01.10.2022

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Arbeitspreis	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
Für den Abnahmezeitraum von 01.10. bis 30.04..	65,43 €/MWh	77,86 €/MWh
Für den Abnahmezeitraum 01.05. bis 30.09 pauschal pro Monat. ²⁾	14,95 €/Monat	17,79 €/Monat

Leistungspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
bis 5 kW pauschal	192,60 €/Jahr	229,19 €/Jahr
Für jedes weitere kW über 5 kW	38,52 €/kW/Jahr	45,84 €/kW/Jahr

Grundpreis

Grundpreis	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
	42,86 €/Jahr	51,00 €/Jahr

2. Anschlusskostenerstattung³⁾ (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto ¹⁾
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind in voller Höhe zu erstatten. Hierauf hat der Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von zu leisten. Eventuelle Fördermittel werden in voller Höhe an den Anschlussnehmer weitergeleitet.	7.500,00 €	8.925,00 €

3. Sonstige Preise

3.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	5,00 € /Schreiben	5,00 € /Schreiben

3.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung	40,00 €	47,60 €
Je Anschlusssperrung/ Inbetriebsetzung	40,00 €	47,60 €
Pauschale für Änderung Anschlussleistung	40,00 €	47,60 €

3.3. Abrechnungspauschale (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je zusätzlicher Abrechnung	40,00 €/Abrechnung	47,60 €/Abrechnung

Erläuterungen:

¹⁾Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von voraussichtlich 19 %.

²⁾ Dieser Pauschalpreis pro Monat wird gewährt bis 30.09.2026. Sollte ab dem 01.10.2026 keine kostenlose Abwärme vorhanden sein, wird für diesen Zeitraum die Kosten für Bezug, Erzeugung und Transport des günstigsten Wärmelieferanten bzw. -erzeugers in €/MWh verrechnet.

³⁾Hier werden die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses durch die Gemeinde vom Anschließer erstattet.